

## Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“**
- **Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „ Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“**

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ (Eintragsfrist vom 3. Juli bis 16. Juli 2014)

der Stadt Penzberg wird am

Freitag, 13. Juni 2014	von 8.00 – 12.00 Uhr
Montag, 16. Juni 2014	von 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 17. Juni 2014	von 8.00 – 16.00 Uhr im

**Rathaus, EG, Bürgerbüro, Zi.-Nr. 01 , Karlstr. 25, 82377 Penzberg**

---

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - b) einen Eintragungsschein hat

**und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **Freitag 13. Juni – Dienstag 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 13. Juni 2014 und Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014**, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

**Rathaus, EG, Bürgerbüro, Zi.-Nr. 01, Karlstr. 25, 82377 Penzberg**

eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 16 Juli 2014, 16.00 Uhr**

**Rathaus, EG, Bürgerbüro, Zi.-Nr. 01 , Karlstr. 25, 82377 Penzberg.**

---

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehren.

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren

#### „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G8 in Bayern“

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Bürgerbüro des Rathauses	Rathaus, Karlstraße 25, EG, 82377 Penzberg	Donnerstag, 03.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-18.30 Uhr Freitag, 04.07.14, 08.00-12.30 Uhr Samstag, 05.07.14, 09.00-12.00 Uhr Montag, 07.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr Dienstag, 08.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr Mittwoch, 09.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr Donnerstag, 10.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-20.00 Uhr Freitag, 11.07.14, 08.00-12.30 Uhr Montag, 14.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr Dienstag, 15.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr Mittwoch, 16.07.14, 08.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr	ja

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Krankenhaus Penzberg	Am Schloßbichl 7, 82377 Penzberg	Dienstag, 08.07.14, von 10.00-12.00 Uhr	ja
Seniorenzentrum Steigenberger Hof	Seeshaupter Str. 73, 82377 Penzberg	Mittwoch, 09.07.14, von 10.00-12.00 Uhr	
Seniorenzentrum Arbeiterwohlfahrt	Gartenstr. 2, 82377 Penzberg	Donnerstag, 10.07.14 von 10.00-12.00 Uhr	

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur im Eintragungsraum der Stadt Penzberg eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen **Eintragungsschein** besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.04.2014 nach Art. 65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11.04.2014 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Eintragungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt, (<http://www.wahlen.bayern.de/volksentscheide/volksbegehren.htm>)

Sie ist in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort im Bürgerbüro des Rathauses, Karlstr. 25, EG, 82377 Penzberg, eingesehen werden.

Penzberg, 03. Juni 2014  
STADT PENZBERG

Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

**Zulassung des Volksbegehrens  
„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 2. April 2014 Az.: IA1 - 1365.1-87**

**I.**

Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“  
(Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“)

beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

**II.**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**§ 1**

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). <sup>2</sup>Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).
2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur

Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

### **Begründung:**

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“